



## **1. Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“**

Die Gemeinde Taufkirchen unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Relativ ebenes Grundstück bzw. solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück auf vorbelastetem Standort

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (vgl. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.1 Z). Neben der Energieeinsparung kommt der Sonnenenergie in der Region besondere Bedeutung zu (vgl. RP 18 B V 7.2 Z).

Demnach entspricht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich den Zielen des LEP und RP 18 und damit den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 6.2.3 G möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten im Sinne einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1 G).

Bei dem geplanten Standort handelt es sich nicht um einen vorbelasteten Standort, jedoch wird das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt, so dass dieser Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet ist.

Der geplante Standort befindet sich südlich von Taufkirchen bei Bichl auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Das Plangebiet liegt in keinem besonders schützenswerten Landschaftsteil.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Der Rückbau nach Betriebsende wird im Städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde und im Bebauungsplan unter Punkt 4.1 mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

## **2. Verfahrensablauf:**

Der Gemeinderat Taufkirchen hat in der Sitzung vom 21.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“ beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“ in der Fassung vom 19.12.2022 hat in der Zeit vom 17.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 stattgefunden.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“ wurde in der Fassung vom 23.03.2023 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Gemeinderat Taufkirchen hat in der Sitzung vom 24.04.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 24.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung erfolgte am 28.06.2024.

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Internet am 04.07.2024. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

### **3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange**

Ein Umweltbericht mit Begründung zur Grünordnung wurde erstellt und im Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“ eingearbeitet. Außerdem wurde eine Bestandserfassung der Feldvögel durchgeführt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Flora und Fauna, Landschafts, Kulturgüter/Sachgüter, biologische Vielfalt, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

An das Planungsgebiet des Bebauungsplanes grenzt im Norden ein Wald und ist im Süden, Osten und Westen von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt von der MÜ16 bei der Abzweigung bei Rainer über die Gemeindeverbindungsstraße nach Obermaier.

#### **Stromleitung**

Am südlichen Rand des Plangebiets verläuft eine Stromleitung (110 kV). Die Leitungen wurden mit der jeweiligen Schutzzone in den Bebauungsplan übernommen.

Über das Vorkommen von Feldvögeln und Wiesenbrütern ist eine Bestandserfassung durchgeführt worden.

Im Rahmen der Bestandserfassung 2023 wurden innerhalb des zu prognostizierenden Einflussbereiches des Wirkraums des Vorhabens keine Feldvögel mit Brutrevieren festgestellt. Das mögliche Revier der Feldlerche auf dem östlich angrenzenden Acker und das weiter südöstlich liegende Revier befinden sich außerhalb einer möglichen Kulissenwirkung, die potenziell von der geplanten PV-FFA ausgehen kann.

Die erforderliche Ausgleichsfläche befindet sich auf dem Plangebiet.

Bei der Fläche handelt es sich im Bestand um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Als Entwicklungsziel wird ein Krautsaum als Puffer zum nördlich angrenzenden Wald festgelegt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung fassen sich wie folgt zusammen:

### Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Deswegen sind die Wasser- und Nährstoffkreisläufe des Bodens und seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften besonders zu schützen. Die wesentlichsten bodenökologischen Funktionen sind die Bodenbildung, der Grundwasserschutz und die Abflussregulation.

#### Bestand

Gemäß Bodenkarte (1:25000) sind im Planungsgebiet fast ausschließlich Braunerden und Parabraunerden aus Lösslehm vorherrschend.

Das Planungsgebiet fällt von Süden nach Norden um ca. 1,25m (487.50 üNN auf 486.25 üNN). Im Westen grenzt direkt an das Planungsgebiet eine Böschung an, die von 485 üNN auf 475 üNN fällt. Das Grundstück ist nicht versiegelt und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Altlasten sind aus dem Planungsbereich nicht bekannt. In der näheren Umgebung befinden sich Bodendenkmäler, auf die im Punkt 3.7 detailliert eingegangen wird.

#### Baubedingte Auswirkungen

Der Boden wird während der Bauphase beeinträchtigt. So wird der Oberboden und Teile der unteren Bodenhorizonte im Bereich der Zaunfundamente, Trafostationen und Energiespeicheranlagen beansprucht und abgetragen, mit der Folge, dass dort die bodenökologischen Funktionen verändert werden oder verloren gehen. Durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial und der Errichtung der Haltekonstruktionen kommt es zu einer Bodenverdichtung bzw. zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung des Unterbodens durch das Rammen der Haltekonstruktionen. Da es sich im Wesentlichen um geringe Eingriffe handelt, sind baubedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Anlage einer extensiven Wiese zwischen den Reihen der Photovoltaikanlage und die Anlage von Grünstrukturen haben positive Auswirkungen auf den Boden und die bodenökologischen Funktionen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt. Dies hat auf den Boden und die bodenökologischen Funktionen keine Auswirkungen, so dass anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

#### Ergebnis

Auf Grund der geringen Eingriffe in die Bodenstruktur sind baubedingt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit und anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichsten Funktionen des Schutzguts sind die Grundwasserdargebotsfunktion und die Grundwasserneubildungsfunktion. Beim Schutzgut Wasser sind die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen, sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

#### Bestand

Die Grundwasserfließrichtung verläuft voraussichtlich nach Norden in Richtung Inn. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet, das Trinkwasserschutzgebiet Taufkirchen, befindet sich westlich von Taufkirchen. Hier besteht jedoch nicht die Gefahr einer Beeinflussung. In Form von Fließgewässern existieren im Planungsgebiet keine Oberflächengewässer. Östlich des Plangebiets verläuft der Frauendorfer Bach (Gallenbach). Hier ist jedoch nicht von einer

Beeinflussung auszugehen, so dass das Schutzgut Oberflächengewässer nicht betroffen ist.

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen, Baustraßen und Lagerplätze zu einer kurzfristigen Verdichtung des Bodens. Die Verdichtung vermindert das Rückhaltevolumen des belebten Bodens. Die gesamte Fläche wird durch Haltekonstruktionen, Zaunfundamente und Technikgebäude geringfügig versiegelt. Es kommt nur zu einer geringen Reduktion und Einschränkung der Grundwasserneubildung, so dass die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen sind.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auf der gesamten Fläche wird durch Haltekonstruktionen, Zaunfundamente und Technikgebäude nur geringfügig versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser kann nach wie vor versickert werden. Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche bleibt bestehen, so dass die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gering sind.

#### Ergebnis

Auf das Schutzgut Wasser sind bau-, anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### Schutzgut Flora und Fauna

Bei den Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund. Vor allem der Erhalt und Schutz der Lebensräume hat eine besondere Funktion für Tiere und Pflanzen. Daraus abgeleitet sind also vor allem die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

#### Bestand

Das Plangebiet besteht aus einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Es gibt keine Bestandsvegetation. Es handelt es sich um einen anthropogen geprägten Lebensraum mit intensiver Nutzung. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist auf der Fläche keine Biotopfunktion vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell natürlichen Vegetation ab. Die potentiell natürliche Vegetation bezeichnet die Vegetation, die sich aufgrund der natürlichen Umweltbedingungen entwickeln würde, wenn der Mensch die derzeitige Nutzung beenden würde und die Vegetation die Zeit fände, sich bis zu ihrem Klimaxstadium zu entwickeln. In dem Gebiet würde sich ein Waldmeister-Buchenwald entwickeln.

Im näheren Umkreis des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt einen potentiellen Lebensraum für Feldbrüter dar.

Deswegen wurde im Frühjahr 2023 vom Umweltplanungsbüro Scholz eine Erfassung der Feldvögel durchgeführt (vgl. Kartierbericht vom 20.12.2023). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde einmalig eine landende Feldlerche auf der Ackerfläche östlich der Vorhabensfläche nachgewiesen. Ein weiteres, aber wahrscheinliches Revier, wurde in der offenen Feldflur, südlich der Gemeindeverbindungsstraße in größerer Entfernung zur Vorhabensfläche ermittelt (> 350 m).

In dem schmalen, aufgelockerten Waldstreifen auf der Hangkante wurden die beiden Arten Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Star (*Sturnus vulgaris*) mit jeweils einem Brutrevier erfasst.

Im Rahmen der Bestandserfassung 2023 wurden innerhalb des zu prognostizierenden Einflussbereiches des Wirkraums des Vorhabens keine Feldvögel mit Brutrevieren festgestellt. Das mögliche Revier der Feldlerche auf dem östlich angrenzenden Acker und das weiter südöstlich liegende Revier befinden sich außerhalb einer möglichen Kulissenwirkung, die potenziell von der geplanten PV-FFA ausgehen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der einmaligen Beobachtung einer landenden Feldlerche am 16.04.2023 auf der östlich angrenzenden Ackerfläche um kein aktuelles Brutrevier handelt, da hier an allen anderen Begehungen keine Singflüge von Feldlerchen registriert werden konnten. Zudem würde sich das Revier in über 150 m Entfernung zur geplanten PV-Anlage befinden.

Die beiden Arten Star und Goldammer gelten nicht als Kulissenmeider und können außer bei dem Aufbau der Anlage, vorhabensbedingt mit angehender Sicherheit nicht betroffen sein.

#### Baubedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Da die Ackernutzung aufrecht erhalten wird kommt es zu keinem Verlust an Vegetationsflächen. Durch die Anlage der Module kommt es baubedingt zu keinem Verlust an Vegetationsflächen und zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten, so dass für das Schutzgut Flora und Fauna allenfalls nur geringe baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auf lange Sicht hin kommen durch die geplante Eingrünung, durch die artenreiche Weise und die Ausgleichsfläche weitere Biotopstrukturen im Plangebiet hinzu, so dass sich dadurch die Artenvielfalt erhöht. Deswegen ist für das Schutzgut Flora und Fauna anlage- und betriebsbedingt ebenfalls nur zu einer geringen Beeinträchtigung zu erwarten.

#### Ergebnis

Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind für das Schutzgut Flora und Fauna Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### Schutzgut Klima und Luft

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten, sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Vor diesem Hintergrund ist die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion zu berücksichtigen

#### Bestand

Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist Südwest bis West. Es befinden sich keine Gehölzbestände auf dem Gelände, so dass die Funktion der Luftreinigung nicht erfüllt ist. Die Fläche liegt in keinem wichtigen Belüftungskorridor. Die Ackerfläche dient im Moment der Kaltluftproduktion.

#### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es in der Luft zeitweise zu einer Anreicherung mit Staub und Verkehrsgasen kommen. Insgesamt sind baubedingt jedoch geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

#### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Module kann es zu einer Reduktion der Windgeschwindigkeit kommen. Bei Realisierung der Planung wird jedoch klimaneutraler Strom produziert, so dass anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten sind.

#### Ergebnis

Im Ergebnis sind bau-, anlage- und betriebsbedingt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

## Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist vor allem die Gesundheit und das Wohlbefinden der anässigen Bevölkerung zu nennen. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele insbesondere das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Es geht sowohl um den Schutz vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, um die Sicherung geeigneter Erholungsmöglichkeiten und um die Sicherung der Wohnumfeldqualität.

### Bestand

Die nächsten Anwohner befinden sich in einer Entfernung ca. 35 bzw. 45 m westlich und südlich der geplanten Anlage. Vor Planungsbeginn wurden die Anwohner bereits in die Planung eingebunden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat keine direkte Erholungsfunktion.

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase entstehen kurzfristig Lärm und Abgase. Auf Grund der Entfernung und der topografischen Lage (unterhalb der Böschung) sind die Anwohner durch die geplante Photovoltaikanlage jedoch nicht beeinträchtigt. Auch der bestehende Feldweg kann weiter ohne Einschränkungen genutzt werden. Aus diesen Gründen ist baubedingt mit einer geringen Belastung für die Bevölkerung zu rechnen.

### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Neuanlage der Photovoltaikanlage wird die vorhandene Fußwegverbindung nicht beeinträchtigt. Es kommen neuen Landschaftselemente in Form von Gehölzpflanzungen und Ansaaten hinzu, so dass anlage- und betriebsbedingt mit geringen Auswirkungen auf den Menschen zu rechnen ist.

### Ergebnis

Insgesamt ist die Intensität der hier aufgezeigten Belastungen gering, so dass für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit keine negativen Konsequenzen zu erwarten sind.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen daher als gering einzustufen.

## Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume.

### Bestand

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Unterbayerisches Hügellands und der Isar-Inn-Schotterplatten (D65) in der Untereinheit D53 Alzplatte. Die Alzplatte ist größtenteils mit Löss überdeckt. Im Norden fällt die Alzplatte mit einer markanten Geländestufe zur Niederterrasse des Inns ab. Die Alzplatte besteht aus einer bis zu 40 Meter hohen Schotterschicht, die von einer mehrere Meter starken Löss- und Lösslehmdecke überzogen ist.

Die unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch ein Waldstück im Norden geprägt.

### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden sich im Plangebiet vor allem visuelle Veränderungen vollziehen, da auf der Fläche Module errichtet werden. Die landwirtschaftliche Nutzung wird jedoch beibehalten, so dass baubedingt mit mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen ist.

### Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Zeit wird die Freiflächenphotovoltaikanlage durch den östlichen Grünstreifen und die Ausgleichsfläche zusätzlich eingegrünt. Unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft.

Ergebnis

Das Plangebiet wird durch die Eingrünung in die Landschaft integriert. Somit sind die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet Landschaft als mittel und die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als gering einzustufen.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Bestand

Südlich des Plangebiets befindet sich das Bodendenkmal D-1-7840-0200 und im Norden das Baudenkmal D-1-83-145-5 (Kapelle).

Bodendenkmal D-1-7840-0200

Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Baudenkmal D-1-83-145-5

Kapelle bei Bichl 1

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Nähe zum Bodendenkmal wird die Bauphase der PV-Anlage mit dem Denkmalamt abgestimmt. Das Baudenkmal Kapelle ist auf Grund der vorhandenen Topografie nicht beeinträchtigt. Aus diesen Gründen ist baubedingt mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Ergebnis

Es sind baubedingt geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

#### **4. Planungsalternativen**

Auf Grund der Verfügbarkeit und der guten Lage in Bezug auf die Erschließung und die vorhandene Nutzung bietet sich der Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage an. Auch nur annähernd günstig gelegene Standorte stehen im Moment nicht zur Verfügung.

#### **5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom 17.02.2023 bis 20.03.2023 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH zu vorhandenen Leitungen an der Grenze des Plangebietes sowie zu Baumpflanzungen wurden im Bebauungsplan aufgenommen.

Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorgebrachten bodendenkmalerischen Belange wurden im Bebauungsplan aufgenommen.

Die Belange des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn hinsichtlich der Art der PV-Anlage und der möglichen Beeinträchtigung der Nachbarn wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Regierung von Oberbayern hat auf die notwendige Abstimmung der Belange Natur und Landschaft und der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, sowie auf die vorhandenen Biotope und Energieversorgungsleitungen hingewiesen.

Mit den jeweiligen Fachbehörden bzw. Betreiber wurden diese Hinweise abgestimmt.

Der Belang Vorrang belasteter Flächen wurden abgewogen. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter Nr. 1.2 Städtebauliches Ziel der Planung aufgeführt, wird das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt, so dass dieser Standort trotz fehlender Vorbelastung als geeignet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gesehen wird. Ein besonders schützenswerter Landschaftsteil ist hier nicht gegeben.

Alternative Standorte stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Die Firma Leonet hat darauf hingewiesen, dass in der Nähe eine Glasfaserleitung verläuft. Dieser Hinweis wurde im Bebauungsplan berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat auf Starkregenereignisse und deren Auswirkungen auf das Gelände, auf Vermeidung von unnötigen Verdichtungen des Bodens und durch die Ständerkonstruktion auf möglichen Zinkeintrag in den Boden hingewiesen.

Diese Hinweise wurden im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Seitens des Landratsamtes Mühldorf a.Inn wurde auf die Abstimmung mit der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege hingewiesen. Die Abstimmung erfolgte durch das Planungsbüro sowie durch die Beauftragung einer Bestandserfassung der Feldvögel.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn, weist auf Beeinträchtigungen hin, die von Waldflächen auf die baulichen Anlagen einwirken können (Beschattung, Pollenflug, Laubfall u.ä.) und entschädigungslos zu dulden sind und keinen Anspruch auf eine Beseitigung von Waldbäumen begründen.

Die genannten Beeinträchtigungen wurden im Bebauungsplan ergänzt.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 20.03.2024 bis 22.04.2024 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“ berücksichtigt.

Das Landratsamt Mühldorf a.Inn, Fachbereich Naturschutz hat den Zielbiotoptyp definiert und eine verbindlichere Umschreibung gefordert.  
Dies wurde im Bebauungsplan entsprechend umgesetzt.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a.Inn hat darauf hingewiesen, das teils nur graphische Grenzen vorhanden sind und eine amtliche Vermessung vorgeschlagen. Dieser Hinweis wurde an den Antragsteller weitergegeben.

Die Regierung von Oberbayern hat erneut auf die notwendige Abstimmung der Belange Natur und Landschaft hingewiesen.  
Mit den jeweiligen Fachbehörden wurden diese Hinweise abgestimmt.

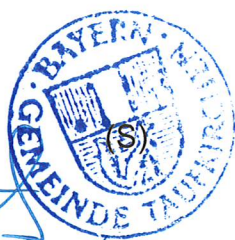
Durch die Bayernwerk Netz GmbH wurde auf die 110-kV-Freileitung und dessen Schutzzone hingewiesen und Vorgaben zu Niveauänderungen, Dachdeckung, Antennenanlagen, Bepflanzung, Zäune, Unfallverhütung, Baumaschineneinsatz, Schattenwurf, Eisabwurf und Niederspannungskabel vorgebracht. Diese wurden im Bebauungsplan mit aufgenommen.

## **5. Ergebnis der Abwägung**

Nach Einbeziehung und Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen lagen keine Sachverhalte vor, die der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaik Bichl“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik entgegengestanden wären.

Gemeinde Taufkirchen  
Taufkirchen, 05.07.2024

  
Alfons Mittermaier  
1. Bürgermeister



Erstellt:

  
Markus Schmidinger  
Leiter Bauabteilung